

# Bericht des Regierungspräsidenten

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes des Kantons Bern an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung ...**

Band (Jahr): **- (1845-1848)**

Heft 1

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415864>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## II.

### **Bericht des Regierungspräsidenten**

über die

laut der Staatsverfassung vom 31. Juli 1846 und den §§. 6  
und 50 des Direktorialgesetzes ihm angewiesenen Geschäfte.

Von Ende August 1846 bis Ende Dezembers 1848.

---

Die neue Staatsverfassung ward am 31. Heumonats 1846 von der großen Mehrheit der stimmfähigen Staatsbürger angenommen und in Folge dessen am 16. August ein neuer Großer Rath gewählt. Derselbe versammelte sich am 27. August zum ersten Mal auf dem äußern Standesrathhause. Am 29. August des Morgens um 10 Uhr erfolgte die Uebergabe der Staatsverwaltung und die Auflösung des alten Großen Rathes. Um 12 Uhr begab sich der neue Große Rath aus dem äußern Ständerathhause in den ordentlichen Sitzungssaal und konstituirte sich daselbst unter dem provisorischen Präsidio des Herrn Alexander Junk als die neue verfassungsgemäß eingesetzte oberste Landesbehörde. Der Präsident hielt nun an die Versammlung eine Rede, worin er auf die große Wichtigkeit des heutigen Aktes, so wie auf die Schwierigkeit der Stellung und Aufgabe der neuen Behörden aufmerksam machte, ihr andauernde Thätigkeit und Anstrengung als unerlässlich empfahl und nicht verbarg, daß vorzüg-

lich durch Versäumniß der nothwendigen Arbeiten im Gebiete der Gesetzgebung die abgetretene Regierung die Zuneigung des Volks verloren; die neuen Behörden möchten sich demnach hüten, in den gleichen Fehler zu fallen.

Gleichen Tags, Nachmittags 3 Uhr, hielt der neue Regierungsrath seine erste Sitzung. In denselben hatte am 28. August der Große Rath folgende neun Mitglieder gewählt: zum Präsidenten, Herrn Alexander Funt, gewesenen Obergerichtspräsidenten; zu Mitgliedern: die Herren Fürsprech Ulrich Dhsenbein, Fürsprech Jakob Stämpfli, Johann Schneider, Regierungsrath, Johann Rudolf Schneider, Dr. Med. und Regierungsrath, Xaver Stockmar, gewesener Regierungsrath, Friedrich Immer, Ingenieur in Thun, Albrecht Jaggi, Regierungsrath, und Cyprian Revel, Gerichtspräsident zu Neuenstadt. Der Präsident eröffnete die Sitzung, indem er auf das Feierliche und Ernste des Augenblicks aufmerksam machte und bemerkte, wie nöthig es sei, daß man sich mit redlicher Ausdauer gegenseitig unterstütze, und dann unter Anrufung des göttlichen Beistandes die Behandlung der Geschäfte eröffnete.

Laut S. 46 der neuen Verfassung war das frühere Departementalsystem (der 1831er Verfassung) dem jetzigen einfacheren und zweckmäßigeren Direktorialsystem gewichen. Schon die abgetretene Regierung hatte bei Anlaß der Verfassungsrevisionsfrage die Mängel des Departementalsystems beleuchtet und auf das Schleppende und Schwerfällige zahlreicher Regierungsbehörden aufmerksam gemacht. Die Einführung des Direktorialsystems machte nun ein Gesetz über die nähere Organisation der Direktionen nothwendig, und am 25. Januar erschien ein solches unter dem Titel: Gesetz über die Organisation und die Geschäftsform der Direktionen.

Unter I. S. 6 heißt es daselbst:

„Als Präsident des Regierungsrathes berathet er die äußern Angelegenheiten des Kantons vor und wacht über

„die Erhaltung des innern Organismus und über die innere Verwaltung, so weit beide nicht unter einer besondern Direktion stehen.“

Ferner unter III. §. 50 (Bestimmungen betreffend den Vorort):

„In den Jahren, wo der Kanton Vorort ist, behandelt der Regierungsrath die vorörtlichen Geschäfte, der Präsident empfängt dieselben und bereitet sie vor.“

Nach diesen Bestimmungen wurde der Präsident des Regierungsrathes zum mehrern Theil der Geschäftsnachfolger des diplomatischen Departements, und wir nehmen daher für seinen Verwaltungsbericht das nämliche Schema an, welches bis dahin für den Bericht des diplomatischen Departements gedient hat, mit einiger Weglassung der Zweige, welche durch die neue Verfassung oder durch Gesetze andern Direktionen übertragen worden, wie der fremde Kapitulationsdienst, das Amtsblatt u. s. w.; es wurde ihm gleichsam eine siebente Direktion angewiesen, die politische.

## I.

### Verhältnisse zum Auslande.

Der Stand Zürich blieb noch bis zu Ende Jahrs 1846 Vorort. Bern hatte also keine gemeinschweizerische Interessen bei den fremden Staaten oder deren Legationen bis zum Eintritt ins folgende Jahr zu vertreten. Dagegen sah es sich öfter im Fall, mit dem Auslande im Interesse einzelner bernischer Staatsbürger zu verkehren. Es unterstützte Pensionsreklamationsgesuche in Verlassenschafts- oder Schuldangelegenheiten, Aktenerhebungen u. für im Auslande lebende oder dort verstorbene Berner. Diese Gegenstände wurden vom Präsidium vorberathen; wir übergehen den Detail, weil sie bloß von untergeordnetem Belange waren.

Dagegen mögen folgende Anstände mit hier residirenden Agenten fremder Mächte bemerkt werden.

1) Die englische Gesandtschaft gab im Herbst 1846 nicht weniger als drei Klagen ein: vorerst wegen eines Nachtlärms, der gegen sie gerichtet worden sei, als sie in dem Gasthof zum Bären in Sumiswald in der Nacht vom 14. — 15. September sich aufgehalten habe. Es wurde aber ermittelt, daß der Lärm eine Raizenmusik gewesen, die von einigen jungen Leuten einem Bürger daselbst gebracht worden. Die zweite Klage betraf die angebliche Beleidigung, welche am Marktkrawall vom 18. Oktober der großbritannische Gesandte im Gedränge des Straßentumults von einem bewaffneten Manne erlitten habe. Der Mann wurde zur Verantwortung gezogen, und es zeigte sich, daß er es durchaus nicht auf den ihm unbekanntem Gesandten abgesehen, sondern daß er nur eine Maßregel befolgt hatte, die alle zur Sperrung der Straße aufgestellten Wachtposten gegen Jedermann und ohne Ansehen der Person handhaben mußten. Endlich sollte der Sohn des Gesandten durch einen Freiburger Postkondükteur gröblich verletzt worden sein. Diese Sache blieb auf sich beruhen, weil der Gesandte und dessen Familie bald darauf die Schweiz definitiv verlassen haben.

2) Gegen den belgischen Geschäftsträger, Herrn Rodenbach, welcher nach Griechenland versetzt worden, klagte der Eigenthümer des Hauses, bei welchem er gewohnt, wegen Nichterfüllung seines Miethakkordes. Der Regierungsrath fand die Reklamation begründet und machte die Sache auf diplomatischem Wege bei den belgischen Behörden anhängig. Die Verwendungen der Regierung blieben indessen bis jetzt ohne Erfolg.

---

## 1847.

Mit dem 1. Januar 1847 wurde Bern Vorort. Der Präsident des Regierungsrathes leitete mithin die eidgenössische vorörtliche Behörde. Die Verhandlungen derselben

gehören natürlich nicht in einen Verwaltungsbericht des Präsidenten über seine kantonale Wirksamkeit. Diese bot indes in den Jahren 1847 und 1848 noch mehrfache Berührungen mit auswärtigen Regierungen oder deren Agenten in der Schweiz dar. Wir heben die wichtigern der Zeitfolge nach hervor.

1) Am 12. April 1847 kam die im ersten Berichttheil bereits erwähnte Reklamationsangelegenheit der Erben oder Stellvertreter der zwölf Kompagniekommandanten des ehemaligen in königlich sardinischen Diensten gestandenen Bernerregiments von Ernst wieder zur Sprache; nur war diesmal der Standpunkt ein anderer geworden. Da nämlich die Administration der öffentlichen Schuld, auf deren Buche die gesprochene Entschädigungssumme von 40,000 franz. Franken angewiesen war, sich geweigert, die Rente von 2000 frz. Fr. zu bezahlen, bevor alle Erben bestimmt ermittelt seien, so hatte dies gegenüber den frühern Ansprechern neue hervorgezufen. Allein das Richteramt Bern entschied zu Gunsten der ersten Ansprecher, und der Regierungsrath anerkannte nun am 23. Juli desselben Jahrs den Spruch des Richteramts als maßgebend.

2) Wegen zwei Gebietöverletzungen wurde (die erstere durch französische Zollwächter am 18. März zu Delle, Amtsbezirks Pruntrut, die letztere am 26. April zu Goumois [Frankreich] durch bernische Angehörige aus dem Amtsbezirke Freibergen begangen) mit dem französischen Gesandten korrespondirt. Das Resultat war unerheblich, doch ward ein beim zweiten Falle ganz unschuldig verhafteter Berner auf hierseitiges dringendes Begehren wieder losgelassen, freilich ohne Entschädigung, wie es sich gebührt hätte.

3) Am Eröffnungstage der Tagsatzung am 5. Juli verletzte der Kutscher des Herrn Bois-le-Comte die Konsigne eines beim Kästthurm stehenden Landjägers und erzwang sich mit Peitschenhieben die polizeilich untersagte Durchfahrt. Der Regierungsrath reklamierte, und Herr Bois-le-Comte bestrafte den Kutscher sofort durch Entlassung aus seinem Dienste.

Bald darauf klagte der Gesandte seinerseits wegen der vermeintlichen Beschimpfung der französischen Nation durch ein dem Hunde des Herrn Großraths Jenni Sohn angeheftetes Ordenszeichen, worin er die Ehrenlegion erblickt haben wollte, und verlangte dafür Satisfaktion. Der Regierungsrath lehnte dies jedoch ab, vorerst weil der Handel nicht vor sein Forum, sondern vor den Richter gehört, und dann, weil Herr Jenni Sohn einstweilen noch nicht Mitglied des Großen Rathes sei, worauf dann Herr Bois-le-Comte seine Reklamationen fallen ließ.

4) Am 8. September wurde wegen eines die Regierung der Verletzung des Postgeheimnisses beschuldigenden Artikels des Journal des Debats nach Paris geschrieben und dem schweizerischen Geschäftsträger daselbst aufgetragen, mit Nachdruck Widerruf und Satisfaktion zu verlangen, was er auch theilweise erwirkte.

5) Im Herbst 1847, kurz vor dem Sonderbundsfeldzuge, als die Thore militärisch besetzt waren, wurde der großbritannische Geschäftsträger, Herr Peel, um Mitternachtszeit am Murtenthor, da er auf den dreimaligen Werda-Ruf keine Antwort gab, von der Wache angehalten und als Arrestant auf die Wachstube gebracht, nach Ausweis seines diplomatischen Charakters aber freigelassen. Auf erfolgte Reklamation hin bezeugte der Regierungsrathspräsident, der gleichzeitig Stadt- und Garnisonskommandant war, ihm hierüber Namens des Regierungsraths sein Bedauern, und die Sache hatte keine weitere Folge.

6) Am 11. Dezember beklagte sich der Hof Preußens, daß sein Kurier auf dem Wege von Basel nach Neuenburg in Biel angehalten worden sei. Es wurde zur Entschuldigung des dortigen Regierungsstatthalters erwidert, daß derselbe seine Maßregel durch die Kriegszustände in der Schweiz hinlänglich motivirt geglaubt, und der Kurier auch weniger lange, als er vorgegeben, in der Fortsetzung des Wegs von ihm aufgehalten worden sei.

1848.

7) Zu Ende Februars (23., 24., 25.) erfolgte der Sturz des Königshauses in Frankreich und die Proklamation der Republik. Am 1. März zeigte der Vorort durch Kreis Schreiben allen Mitständen offiziell dieses hochwichtige Ereigniß an.

8) In Folge desselben mußte Herr Bois-le-Comte seine Mission als beendet ansehen, und Graf Reinhard zeigte dem Vororte seine Unterordnung unter die provisorische Republik an. Bald hierauf erfolgte die Ernennung des Generals Chiard zum Boischafter Frankreichs nach der Schweiz, und Anfangs April hat derselbe dem Vororte sein Kreditiv überreicht. Bei diesem Anlasse hat das Regierungspräsidium am 13. April an ihn folgende Worte gerichtet:

„ Nous assurons votre Excellence que nous croyons  
„ toujours servir les plus chers intérêts des deux nations  
„ en resserrant les liens de bonne harmonie et de fraternité  
„ qui existent si heureusement entre elles.“

9) In jene Zeit des Aprils fällt jener merkwürdige vor den Assisen zu Paris geführte Scheidungsprozeß zwischen dem ehemaligen französischen Gesandten in der Schweiz, dem Grafen Mortier, und dessen Gattin. Sowohl der Vorort als der Regierungsrath von Bern waren angegangen worden, über das frühere Leben der beiden Gatten in Bern nach Paris einzuberichten. Sämmtliche aus der nächsten Umgebung über den Gesandten erhaltenen Informationen sind eher zu Gunsten der Gräfin als des Grafen Mortier ausgefallen.

10) Am 15. Mai fand der schreckliche Straßenkampf in Neapel Statt, an dem so viele Berner verblutet haben. Sowohl die Tagsatzung als der Regierungsrath von Bern fanden eine amtliche Untersuchung deshalb zweckmäßig. Die vom Vorort abgesendeten eidgenössischen Kommissarien hatten die Instruktion, vorzugsweise das Verhalten des Bernerregiments zu ermitteln. Der Bericht derselben ist bekannt. Sowohl die Tagsatzung als die Regierung von Bern sahen sich



durch denselben nicht veranlaßt, der Sache weitere Folge zu geben.

11) Was endlich die zwischen der Eidgenossenschaft und einzelnen Kantonen mit auswärtigen Staaten gepflogenen Unterhandlungen oder wirklich abgeschlossenen Verträge in Post-, Niederlassungs-, Freizügigkeits-, Auslieferungs-, Handels- oder Gewerbs-Sachen betrifft, so könnten wir hiefür einfach auf die Berichte der Direktionen verweisen, von welchen die Vorberathung jeweilen direkt ausgegangen; da sie jedoch meistens auch eine politische Seite darboten, worüber der Präsident sein Gutachten erstattete, so mögen diese Verhandlungen hier ganz summarisch erwähnt werden.

Mit Oestreich schloßen Bern und einige andere Kantone am 4. August 1847 eine für sie vortheilhafte Postkonvention, die jedoch nicht zur Vollziehung kam, wegen der durch die Sonderbundskantone dagegen erhobenen Einwendungen; erst in der neuesten Zeit ist diese Schwierigkeit gehoben, und die Konvention von Bern ratifizirt worden.

Mit Frankreich ward gleichzeitig der frühere Postvertrag vom 26. Juli 1846 durch solche Zusatzartikel erweitert, daß der Korrespondenztarif bedeutend reduziert wurde.

Mit Oestreich, mit Sardinien, mit Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen wurden Niederlassungsverträge entweder geschlossen oder ältere erneuert; mit Algier und den niederländischen Kolonien unterhandelte man Freizügigkeit; mit den großbritannischen Kolonien, mit Portugal und Rom sind dergleichen noch im Gange; mit Belgien, Bayern, Sachsen und den nordamerikanischen Staaten regulirte man die Auslieferungsfälle, und mit Brasilien verkehrte man in Handelsangelegenheiten; mit Sardinien fand eine Verständigung wegen Gleichstellung und Gleichberechtigung bernischer und sardinischer Rutscher Statt. Endlich beschäftigte man sich vielfach mit der Angelegenheit der auswärtigen Versicherungskassen, worüber man namentlich in der Sitzung vom 31. März 1848 zu bestimmten Grundsätzen gelangte, wie

dies im Berichte der Direktion des Innern weiter entwickelt sein wird.

In Weiterem bot der Verkehr mit dem Auslande durch die fremden oder schweizerischen Legationen nichts mehr von Erheblichkeit dar.

---

## Verhältnisse zur Eidgenossenschaft.

und zwar:

### A. Zum Bunde im Allgemeinen.

Das Jahr 1846 bot das Bild der Ruhe vor dem Sturme dar. Sie und da ein Wetterleuchten, das diesen verkündete. So die Verfassungsbewegung im Kanton Bern; so der Kanonendonner in Genf.

Die Instruktion auf die ordentliche Tagsatzung ging noch vom alten Großen Rathe aus. Desgleichen die Wahl der Gesandten; diese waren, nachdem Herr Neuhaus abgelehnt, die Herren Regierungsräthe Tiller und Steinhauer. Nach dem Regierungswechsel ward der Letztere durch Herrn Regierungsrath Döfenbein ersetzt.

Von den Tagsatzungsverhandlungen mögen bloß diejenigen hervorgehoben werden, welche die politischen Fragen betrafen. Freilich standen diese damals im Vordergrunde und absorbirten alle übrigen Interessen.

1) Am 23. Juli war die Frage der Revision des Bundes vom 7. August 1815 Gegenstand der Berathung und Abstimmung im Schooße der Tagsatzung. Bern stimmte dem Antrage des Vororts bei: eine Gesamtrevision trotz der ungünstigen Verhältnisse nicht fallen zu lassen. Bei der Abstimmung erhielt dieser Antrag bloß 10 und  $\frac{2}{2}$  Stimmen; dagegen waren die sieben Separatkantone und mit ihnen Neuenburg und St. Gallen, 9 Stimmen. Es kam sonach

kein Mehr zu Stande, weder für die eine noch für die andere Ansicht.

2) Am 21., 24., 25. August erlitt dasselbe Schicksal die schon auf so vielen Tagen bestrittene Jesuitenfrage. Auch sie wurde diesmal Gegenstand gründlicher, mitunter sehr leidenschaftlicher Erörterungen. Am 25. wurde abgestimmt;  $8\frac{1}{2}$  Stimmen (mit den sieben vereinigte sich noch Neuenburg) wollten die Frage aus Abschied und Traktanden verweisen;  $10\frac{1}{2}$  und darunter Bern wollten sie zur Bundessache machen und den Orden Jesu aus dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft weisen. Zwei Stände ergriffen das Referendum.

3) Die Frage aber, die auf diesen Tag die Gemüther am meisten erhitzte, war diejenige des zwischen sieben Bundesgliedern abgeschlossenen Sonderbundes. Der Vorort, aufmerksam gemacht durch den am 9. Juni zu Freiburg erfolgten Großrathsbeschuß, wonach dieser Kanton unter gewissen Bedingungen dem Separatbündniß beizutreten beschloß, hatte den Stand Luzern aufgefordert, sich über die Existenz und den Zweck eines solchen Bündnisses sofort wahrheitsgemäß zu erklären, und gleichzeitig durch Kreis Schreiben vom 20. Juni alle Mitstände von diesen Vorfällen in Kenntniß gesetzt und sie aufgefordert, ihre Abgeordneten mit Instruktionen zu versehen. Die Berathung darüber erfolgte nun in den Sitzungen der Tagsatzung vom 31. August, 1., 3. und 4. September.

Bern hatte in seiner Großraths-sitzung vom 1. Juli mit 111 Stimmen die sofortige Auflösung dieses Bündnisses zu beantragen beschloßen; dafür stimmten nur  $10\frac{1}{2}$  Stände wider die sieben des Sonderbundes. Genf behielt das Protokoll offen und St. Gallen, Neuenburg und Baselstadt nebst Appenzell Inner-Rhoden enthielten sich des Votums.

Es bestand also das Ergebnis der am 6. Juli in Zürich eröffneten, am 12. Herbstmonat geschlossenen Tagsatzung darin, daß in Bezug auf die drei wichtigsten Fragen, auf deren Lösung die ganze Eidgenossenschaft harrte, eben so wenig als über die Kloster- und Amnestiefrage ein Majori-

tätsbeschlus zu Stande kam, sondern daß einzig und allein die Tagsatzungsbeschlüsse vom 20. April und 20. Mai 1845 wider die Freischaaren erneuert wurden.

Von den übrigen Traktanden sei bloß noch des Antrages von Waadt erwähnt, die Annahme und das Tragen fremder Orden betreffend. Hierüber hatte Bern auf Gestattung derjenigen Dekorationen instruiert, die als Auszeichnung in Kriegszeiten erteilt worden waren. Waadt hingegen wollte allen Standesgesandten, allen eidgenössischen Beamten und Allen, die durch die Eidgenossenschaft angestellt worden, das Tragen aller, auch der Militärorden, verbieten. Mit Bern stimmte nur Thurgau, mit Waadt Baselland, und die meisten übrigen Stände wollten in den Antrag gar nicht eintreten.

Ermüdet durch unfruchtbare Debatten und erbittert durch die Vorwürfe, mit denen man sich gegenseitig nicht geschont, waren die Tagsatzungsgesandten in ihre Heimath zurückgekehrt; durch alle Gauen der Schweiz herrschte Mißstimmung, und mit Schmerz sah man die Kluft sich immer mehr erweitern, welche dieses sonst so glückliche Land in zwei feindliche, sich scharf gegenüberstehende Lager trennte.

Zu dieser innern Entzweiung gesellten sich noch die Widerwärtigkeiten der Natur, ihre Elemente selbst schienen das Feuer mehr und mehr schüren zu wollen. An vielen Orten hatte eine nie gesehene Wassergröße die hoffnungsvollsten Saaten vernichtet. War die Ernte im vorigen Jahre sehr sparsam gewesen und hatte hiedurch eine Erhöhung der Preise der nothwendigsten Lebensmittel veranlaßt, so bedrohte das fast allgemeine Mißrathen der Erdäpfel die Schweiz nunmehr vollends mit Theurung und relativer Hungersnoth. Die bundesbrüderliche Gesinnung zeigte sich bei diesem Anlasse in nicht sehr schönem Lichte. Mehrere Stände beschränkten oder verboten die Ausfuhr der unentbehrlichsten Lebensmittel und ordneten zu diesem Zwecke gegen ihre Miteidgenossen Sperren an; so Luzern, so Freiburg, so später sogar Waadt, was Bern endlich zu Retorsionsmaßregeln veranlaßte. Die dabe-

rigen Streitigkeiten währten von Mitte Oktobers 1846 bis tief in den Sommer 1847 hinein. Der Vorort that sein Möglichstes, mit Nachdruck denselben abzuhelpen und nach Innen wie nach Außen den gehässigen Verkehrshemmungen ein Ziel zu setzen. Er bewirkte aber nur so viel, daß die im Auslande angekauften Vorräthe in Mats und Reis ungehindert und zollfrei durch die äußern Kantone nach den innern transitiren durften.

Inzwischen hatte Zürich mit Ubersenden der Uebergabsurkunde vom 31. Dezember 1846 die vorörtliche Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten für die Jahre 1847 und 1848 in die Hände des Standes Bern gelegt. Kaum war dies geschehen, als dieser sich auch schon im Falle sah, gleich in den ersten Tagen des Jänners von seiner Stellung Gebrauch zu machen. Der Aufstand im Kanton Freiburg gegen die sonderbündische Partei war gescheitert, Murten militärisch besetzt; der Vorort trat in Thätigkeit, sandte Kommissarien und suchte das Loos der Ueberwundenen möglichst zu erleichtern. Umsonst, die Regierung von Freiburg fühlte sich stark und verfolgte rücksichtslos ihren Steg. Das Separatbündniß schloß sich enger und trat mehr und mehr offensive auf. Man rüstete sich militärisch aus, füllte die Zeughäuser, übte die Truppen, gab ihnen Organisation und Führer. Leider folgten sie dabei auch fremden Einflüsterungen und Räthen. Die unbefugt in die innern Angelegenheiten sich einmischenden vier Großmächte des Festlandes haben den Brand vielleicht angefaßt, und aus der Art, wie die Sonderbundskantone durch sie mißleitet wurden, mögen diese die alte Lehre schöpfen, daß es das Beste sei, sich von fremden Herren fern zu halten.

Ihrerseits blieben die freisinnigen Kantone auch nicht unthätig. Auf den 1. Juni ward Herr Regierungsrath Dachsenbein, den eine Parole durch die ganze Schweiz vertrat, zum Bundespräsidenten erwählt. Die St. Galler ermannten sich an dem großen Wahltage und traten mit den Genfern auf

die Seite der Majorität über, so daß nun für die Lebensfragen ein vollgültiger Zwölfstimmenbeschluß gesichert war.

Am 5. Juli 1847 eröffnete der Regierungsraths- und Bundespräsident die in der Schweizergeschichte ewig denkwürdige Tagsatzung. Ihm zur Seite standen als Gesandte Berns die Herren Regierungsrath Johann Rudolf Schneider und Regierungsrath Jakob Stämpfli. Daß die Repräsentanten der Großmächte des Festlandes, Oestreich, Rußland und Preußen, bei der Eröffnungsfeier fehlten, konnte bei der Stellung, die sie gegenüber der Schweiz eingenommen, nicht befremden. Auffallender mochte die Anwesenheit des französischen Gesandten erscheinen, der doch so offenkundig Partei für den Sonderbund ergriffen. Der großbritannische Geschäftsträger dagegen hatte erklärt, daß er von seiner Regierung keinen Auftrag habe, sich den Demonstrationen der andern Großmächte anzuschließen, und bekundete durch seine Gegenwart die wirklich freundschaftlichen Gesinnungen seiner Regierung für die Eidgenossenschaft. Die Rede des Bundespräsidenten war feurig und entschieden, ein Fehdebrief der bundestreuen Schweiz gegen die sonderbündischen Kantone und deren fremde Helfer.

Von den Tagsatzungsverhandlungen können auch hier bloß diejenigen herausgehoben werden, deren Vorberathung in den Bereich der Attribute des Regierungsrathspräsidenten gefallen. Wir übergehen daher die Militär-, Polizei-, Finanz-, Justiz- und Handelsangelegenheiten, die in den Berichten der betreffenden Direktionen erscheinen werden, um uns sogleich zu der folgenden politischen zu wenden.

1) Staatschreiberwahl. Die Gesandtschaft hatte freie Hand, wie gewohnt. Durch Verabredung der zwölf Stände ward der bisherige Staatschreiber beiseits gesetzt und an seine Stelle gewählt: Herr Ulrich Schieß von Herisau. Der Erstere nahm nun auch seinen Rücktritt für die Zeit bis zum 31. Dezember 1847.

2) Bundesrevision. Kam am 16. August zur Berathung,

und diesmal waren es nur 8½ Stände, die sieben mit Neuenburg und Appenzell-Innerrhoden, welche sie aus Abschied und Traktanden fallen lassen wollten. Mit 13 Ständestimmen wurde dagegen beschlossen, die Gesamtrevision des Bundesvertrags vom 7. August 1815 vorzunehmen, und zu diesem Zwecke eine besondere Kommission, die aus 14 Mitgliedern bestehen und aus sämmtlichen Kantonen oder Kantonstheilen, die zu der Revision die Hand bieten wollten, zusammengesetzt war.

Vaud, welches mit den 13 Stimmen der Mehrheit war, hatte sein Votum durch zwei unter den damaligen Umständen merkwürdige Beisätze erweitert:

„Le canton de Vaud demande: 1) que le Pacte fédéral soit rendu conforme aux idées et aux besoins de l'époque; 2) le canton de Vaud s'oppose à l'introduction du régime unitaire, et veut que le Pacte soit basé sur le maintien de la souveraineté cantonale.“

3) Sonderbundsangelegenheit. Nach weitläufiger Berathung am 19. und 20. Juli stellte Bern instruktionsgemäß den Antrag:

- a. den Sonderbund als unverträglich mit dem Bundesvertrag und daher als aufgelöst zu erklären;
- b. die Kantone verantwortlich zu machen für die Beachtung dieses Beschlusses;
- c. der Tagsatzung vorzubehalten, wenn die Umstände es erfordern sollten, die weiteren Maßregeln zu treffen und denselben Nachachtung zu verschaffen.

Mit 12 Stimmen wurde dieß zum Beschluß erhoben. Die Sonderbundskantone gaben dagegen eine Verwahrung zu Protokoll.

4) Jesuitenfrage. Gelangte erst am 2. September zur Berathung und am 3. zur Abstimmung. Für Nichteintreten stimmten wieder 8 Stimmen, die gleichen, die gegen die Revision gestimmt. Dagegen waren 12 Ständestimmen, mit welchen nach dem Antrage Zürichs beschlossen wurde:

- a. Die Jesuitenangelegenheit ist Bundesache.
- b. Luzern, Schwyz, Freiburg und Wallis sollen sofort die Jesuiten aus ihrem Gebiete entfernen.
- c. Die künftige Aufnahme des Jesuitenordens in die Kantone der Eidgenossenschaft ist von Bundes wegen untersagt.

5) In Verbindung mit der Sonderbundsfrage waren die Tagsatzungsbeschlüsse, die am 30. Juli bis 11. August in Betreff der Rüstungen der sieben Stände gefaßt worden sind. Es hatten nämlich offiziell angezeigt, einerseits Tessin, daß ein großer Transport von Kriegsmunition, aus Italien kommend und für die Sonderbündler bestimmt, in Lugano eingetroffen sei, und andererseits Bern, daß im Entlebuch, am Sanetsch, Susten und auf dem Brünig Verschanzungen angelegt, und in den Kantonen Wallis und Freiburg große Kriegsrüstungen betrieben werden. Auf dieses hin beschloß die Tagsatzung:

- 1) die sieben Kantone von solchen Rüstungen abzumahnen und alles zu unterlassen, was den Landfrieden stören könne;
- 2) den Transport von Lugano bis auf weitere Verfügung zu verwahren;
- 3) die andern Kantone anzuweisen, solche Sendungen von Waffen und Munition für den Sonderbund aufzuhalten und dem Vororte davon Kenntniß zu geben.

6) Endlich wurde am 27. August von der Tagsatzung in Betreff der Offiziere des eidgenössischen Stabes, welche an dem Separatbündnisse Theil genommen, erkannt, es hätten dieselben (13 an der Zahl) aufgehört eidgenössische Offiziere und Beamte zu sein.

Am 9. September vertagte sich die Tagsatzung bis zum 18. Oktober. Der Vorort theilte inzwischen die Beschlüsse in der Sonderbunds- und Jesuitenfrage den betreffenden Ständen mit und forderte sie auf, denselben Folge zu leisten. Allein diese Eventualität war bereits vorhergesehen, der



Widerstand zum Voraus beschlossen. Weit entfernt daher, den Vermittlungsversuchen, welche einzelne Stände von sich aus anordneten, Gehör zu geben, wurden vielmehr alle Kriegsrüstungen mit verdoppeltem Eifer fortgesetzt. Frankreich und Oestreich unterstützten mit Waffen und Geld; die erstern wurden jedoch meist, bevor sie an ihren Bestimmungsort gelangten, entdeckt und sequestrirt.

Unter solchen Sturmeszeichen kam der 18. Oktober heran. Die wiederverassemblede Tagsatzung beschloß nach angehörtem Berichte des Vororts, auf den Antrag Zürichs, vorerst nach jedem der sieben Stände zwei eidgenössische Repräsentanten abzusenden und an das Volk eben dieser Stände eine Proklamation zu erlassen. Am 20. Oktober erschien diese Proklamation, die ernst und würdig die sieben Kantone vor einer Verbindung warnt, die bundesrechtlich nicht zulässig sei, und sie dringend ersucht, davon zurück zu treten. Vergeblich war dieser Versuch. In den meisten Kantonen wurde den Repräsentanten gar nicht gestattet, zum Volk zu reden, in andern wurden sie verlacht, und die Verbreitung des Erlasses der Tagsatzung bei Strafe verboten.

Am 21. Oktober beschloß nun die Tagsatzung auf den Antrag Berns und St. Gallens, die von einzelnen Ständen bereits aufgebotenen Truppen unter eidgenössisches Kommando zu stellen.

Am 24. wurde ein Heer aufgeboten von 50,000 Mann. Zugleich ernannte die Tagsatzung:

- 1) zum Oberbefehlshaber mit 11 Stimmen, Herrn Oberstquartiermeister Düfour von Genf.
- 2) zum Chef des Generalstabs, Herrn Oberst Frei-Herosé von Aarau.

Am 25. wurde die Geheimhaltung der Verhandlungen beschlossen und am 26. leistete der Oberbefehlshaber den Eideschwur.

Am 28. Interpellation des Standes Luzern wegen der Truppenaufgebote von 50,000 Mann und Erklärung der

Majorität der Tagsatzung, daß dasselbe zur Verhütung von Unruhen nothwendig sei.

Am 29. Oktober, nachdem die Versuche von Zug und Baselfstadt, noch zu einer gütlichen Ausgleichung zu gelangen, an dem Verlangen Luzerns, daß die Eidgenossenschaft zuerst entwaffnen solle, und die Klosterfrage dem Schiedspruche des Papstes zu unterwerfen sei, gescheitert, stellten nun in öffentlicher Sitzung Luzern und seine Verbündeten den bestimmten Antrag auf Entwaffnung von Seite der Majorität, was natürlich abgeschlagen wurde, worauf die Gesandten der Sonderbundsstände eine Kollektivklärung nebst Manifest an das Schweizervolk zu Protokoll gaben, den Saal verließen und noch selbigen Tags von Bern abreisten.

Der Krieg war erklärt. Die Sonderbundskantone sehen, sagt das Manifest, in den von der Tagsatzung aufgebotenen Truppen eine feindliche Armee. Die zwölf Stände haben das Schwert gezückt; wir ergreifen dasselbe zum Widerstand.

Am 4. November schritten die zwölf Stände nun ihrerseits zum letzten Mittel um den Bund zu retten und beschloßen sonach in Anwendung der Artikel I., VI. und VIII. des Bundesvertrages:

- 1) Der Beschluß vom 20. Juli, der die Auflösung des Sonderbundes beschloß, ist selbst mit Anwendung bewaffneter Macht in Vollziehung zu setzen.
- 2) Der Oberbefehlshaber ist mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Es liegt außer dem Bereiche eines Verwaltungsberichts des Regierungspräsidenten, über seine kantonale Wirksamkeit eine Darstellung des von der Eidgenossenschaft geführten Sonderbundskampfes zu geben. Wir verweisen demnach hiefür einerseits auf die vom Vororte ausgegangenen Aktenstücke, andererseits auf die amtlichen Berichte der Herren General Dufour und Oberst Dachsenbein über die Kriegsoperationen.

Die rasche Besiegung der sieben Stände und ihre Zurückführung unter das Gesetz des Bundes bewahrte die Eidge-

nossenschaft vor einer großen Verwickelung mit dem Auslande. Was dieses im Schilde führte, ergibt sich aus den Eröffnungen, welche die Gesandten der Großmächte in den ersten Tagen Dezembers an die Tagsatzung gelangen ließen. Sie schlugen ihr nämlich eine Mediation vor, wozu die Mächte je einen, die Tagsatzung einen und der Sonderbund ebenfalls einen Stellvertreter ernennen sollten. Entrüstet über diese unbefugte Einmischung in unsere innern Angelegenheiten wies die Tagsatzung sie mit dem Bemerkn ab, daß ein Sonderbund, mit dem unterhandelt werden solle, gar nicht mehr existire. Glücklicherweise waren aber die Mächte unter sich selbst nicht einig. England äffte sie, trat plötzlich zurück, und der perfide Interventionsversuch ging zu Wasser. Nie hat vielleicht ein kleines Land so kühn und so erfolgreich seine Ehre und seine Selbstständigkeit behauptet, als in diesen gefährvollen Tagen das Volk der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Inzwischen war der Kampf beendet, das Land pazifizirt. Die Nachwehen bildeten aber eine Schuldenlast von 5 Millionen Schweizerfranken. Am 1. Dezember beschloß die Tagsatzung, die Kriegskosten den Sonderbundskantonen aufzuladen mit solidarischer Haftung unter sich und dem Bedinge einer sofortigen Baarzahlung von einer Millton bis längstens zum 30. Dezember. Den Rest der Schuld sollte die Schlußrechnung bestimmen, und erst nach geleisteter Zahlung die militärische Besetzung aufgehoben werden. Neuenburg mußte zur Sühne für die Nichterfüllung seiner Bundespflicht, indem es sich weigerte, sein Truppenkontingent zur eidgenössischen Armee zu stellen, obwohl sein Fürst diese Nichterfüllung gut heißen, Fr. 300,000, Appenzell J. Rh. aus dem gleichen Grunde Fr. 15,000 bis zum 20. Dezember bezahlen. Diese Summe ward zu Gründung eines Pensionsfonds für die im Kriege verwundeten Eidgenossen, so wie die Wittwen und Waisen der Umgekommenen bestimmt. An die schweizerische Armee aber erging eine Proklamation, worin Namens der

Schweiz erklärt ward, sie habe sich um das schweizerische Vaterland hoch verdient gemacht.

Nach und nach trafen nun auch die von den rekonstituirten Regierungen der sieben Stände ernannten Abgeordneten auf der Tagsatzung ein. Am 23. Dezember die von Freiburg, am 23. und 24. Dezember die von Unterwalden, am 10. Januar 1848 die von Luzern, am 20. Januar die von Uri, Schwyz und Wallis und am 28. Januar die von Zug. Alle erklärten bei ihrem Erscheinen 1) den förmlichen Rücktritt ihrer Kantone vom Sonderbunde und 2) daß die Jesuiten das Gebiet derselben verlassen hatten. Nicht so befriedigend sprachen sie sich in Betreff der Bundesrevisionsfrage aus, zu welcher sie nur bedingungsweise Hand zu bieten sich anheischig machten.

Unterdessen war dieselbe im Schooße der Tagsatzung neuerdings zur Berathung gelangt. Gemäß dem Beschlusse vom 15. Februar 1848 ward ein Antrag Genfs, dieses Werk einem Verfassungsrathe zu übertragen, verworfen und zur Ernennung der daherigen Kommission geschritten; mit Ausnahme von Neuenburg und Appenzell J. Rh. waren alle Stände darin vertreten, Bern durch Herrn Bundespräsident Ochsenbein. Das Weitere hierüber ist in den Protokollen der Tagsatzung vom 21., 28. und 31. Januar, 15. und 16. Februar 1848 enthalten.

Eine der letzten Sitzungen dieses Abschnittes der Tagsatzung war den Amnestieanträgen, welche von verschiedenen Seiten gestellt worden waren, gewidmet. Das Resultat war ein Beschluß von 13 Ständen folgenden Inhalts:

- 1) Luzern soll eine gerichtliche Untersuchung gegen diejenigen Personen einleiten, welche des Landesverrathes schuldig erscheinen, und der Tagsatzung darüber einberichten.
- 2) Den andern Ständen wird empfohlen, eine möglichst umfassende Amnestie zu ertheilen.

Die Instruktion Berns wollte das Strafverfahren auch

auf diejenigen ausgedehnt wissen, welche Gelder aus den eidgenössischen Kassefordern erwerbten oder verschleppt hatten.

Der Große Rath des Kantons Bern ehrte noch durch einen Akt der Dankbarkeit den Feldherrn der eidgenössischen Armee, indem er dem von den Städten Bern, Thun und Biel mit dem Bürgerrecht beschenkten General Dufour am 23. Februar 1848 die Naturalisation ertheilte. Die Tagsatzung vertagte sich am 16. Februar von Neuem, um der niedergesetzten Kommission die gehörige Zeit zur Revision des Bundesvertrages von 1815 zu geben. Diese erfüllte ihre Aufgabe mit lobenswerther Thätigkeit in einem Zeitraume von sieben Wochen. Am 3. April war das Revisionswerk, das sich über alle Theile des Bundes erstreckte, vollendet und wurde, mit einem erläuternden Berichte begleitet, der Tagsatzung überwiesen. Sie ward sonach auf den 13. April wieder einberufen, sowohl um die weitem Beschlüsse in dieser Angelegenheit zu fassen, als um das Zweckmäßige zu Wahrung der höchsten Güter der Eidgenossenschaft anzuordnen. Zum zweiten Male war in Paris der Thron der Bourbone zusammengestürzt, die Republik erstanden, und wie ein elektrischer Schlag durchzuckte es alle Völker zu Sprengung der langjährigen Fesseln. Unter den ersten, die sich erhoben, waren die sonst so fürstengetreuen Neuenburger; ein Tag und diese Fürstentherrschaft hatte aufgehört, der Kanton sich als gleichberechtigtes Bundesglied der freien Schweiz einverleibt. Und der Fürst nahm es hin, hing doch seine Existenz selbst bloß noch von der Gnade des Preußenvolkes ab, so wie diejenige des österreichischen Kaisers von der Gnade seiner bis dahin so unterwürfig gewesenen Wiener; eine gerechte Strafe für das in den Schweizerangelegenheiten von diesen Monarchen eingehaltene Verfahren, das der Hauptschuldige bereits mit seinem völligen Sturze gebüßt hatte. Fast jeder Tag brachte Kunde von neuen Erschütterungen rings um die Schweiz, die unterdessen zusehends sich erholte und in beneideter Ruhe Zeugniß gab, wie viel zuverlässigere Garantien der Geselligkeit und Ordnung sie darbierte,

als ihre monarchisch regierten Nachbarn, die sich sonst damit so sehr gebrüstet hatten.

Indeß veranlaßten die Revolutionen der umliegenden Staaten einige Polizei- und Militärvorkehrungen an den Grenzen.

Bereits am 2. schrieb Bern an den Vorort, daß im Elsaß eine Judenverfolgung ausgebrochen, in Folge welcher eine Menge Flüchtlinge das bernische Gebiet betreten hätten; er möchte daher Maßregeln treffen, die Schweizergrenzen auf Berner Gebiet gegen jene Banden zu schützen, welche im Elsaß Unordnungen begingen und den Juden nachsetzten. Am 4. März drang eine solche Bande wirklich in den Amtsbezirk Pruntrut ein; da sah sich der Regierungsstatthalter genöthigt, drei Kompagnien während 24 Stunden unter die Waffen zu rufen, wodurch es gelang, die Ordnung und Ruhe herzustellen und die Grenze vor weiteren Verletzungen zu schützen.

Am 7. März wurde dem Vororte davon die Anzeige gemacht und die Anordnung der weitem polizeilichen und Sicherheitsvorkehrungen der Eidgenossenschaft überlassen.

Auch die deutsche und italienische Grenze mußte zu Handhabung der Neutralität von diesseits und jenseits geschützt und theilweise militärisch besetzt werden. Bern war zwar hierbei weniger bethelligt als die nördlichen und südlichen Kantone der Schweiz, doch mußte es mehr als einmal, und namentlich gegen deutsche Flüchtlinge, die das Asyl mißbraucht, polizeilich oder gerichtlich einschreiten.

Am 13. April trat die auf unbestimmte Zeit vertagt gewesene ordentliche Tagsatzung wieder zusammen und beschäftigte sich neben der Bundesrevision hauptsächlich mit folgenden Fragen:

1) Bereits am 30. März hatte Genf in Berücksichtigung der außerordentlich bewegten Zustände und bei der Aussicht, daß ein Krieg zwischen Oestreich und Sardinien unvermeidlich sein dürfte, bei dem Vororte die militärische Besetzung

der in der schweizerischen Neutralität einbegriffenen sardinischen Provinzen Faucigny und Chablais beantragt. Dieser Gegenstand kam am 17. und 18. April zur Berathung und Abstimmung. Bern, Waadt und Genf stimmten dafür, daß Sardinien sofort aufgefordert werde, seine Truppen aus dem Neutralitätsgebiete zurückzuziehen. 16 Stände dagegen beschloffen, in Betrachtung, daß keine Gründe vorlägen, die fraglichen Provinzen militärisch zu besetzen, und weil in dringenden Fällen der Vorort die Tagsagung verrete, also, wenn nothwendig, eine Besetzung beschließen könne, keine darauf bezügliche Vollmacht zu ertheilen, sondern über Genfs Antrag zur Tagesordnung zu schreiten.

2) Gleichen Tags, am 18. April, wurde das sardinische Anerbieten eines Schutz- und Trugsbündnisses mit der schweizerischen Eidgenossenschaft, auf den Antrag der zur Begutachtung dieser Frage niedergesetzten Kommission, abgelehnt und der Beschluß gefaßt, auf das Anerbieten von Sardinien nicht einzutreten; wozu 10 Stände stimmten.

Ein ähnliches Anerbieten Roms, durch den außerordentlichen Nuntius Lúquet eröffnet, erlitt das nämliche Schicksal.

3) Am 20. April kam die Anerkennung der französischen Republik zur Sprache, so wie das der Feder Lamartine's entfloffene Glaubensbekenntniß derselben in Betreff der politischen Grundsätze, welche Frankreich gegen das Ausland zu befolgen gedenke. Es wurde mit 21 Stimmen beschloffen, mit der französischen Republik in freundschaftlichen offiziellen Verkehr zu treten. Bern und Waadt gaben zu Protokoll, daß durch diesen Beschluß, nach ihrer Ansicht, in keiner Weise eine Nichtanerkennung der neuen Zustände Frankreichs ausgesprochen werden solle.

4) Die an den Grenzen der Schweiz in Baden und Würtemberg ausgebrochenen ernststen Unruhen, in Folge welcher der badische Seekreis sich als Republik konstituirte, und bewaffnete Schaaren den Einmarsch des 8. deutschen Armeekorps zu verhindern suchten, rief das ganze schaffhausische

Militärkontingent unter die Waffen. Die Tagsatzung nahm die Truppen in eidgenössischen Sold und der eidgenössische Kriegsrath stellte sie unter ein Kommando. Unmittelbar darauf hatten sich über die Grenzen des Aargaus große Haufen badischer Flüchtlinge mit den Führern Hecker und Weißhaar etc. auf Schweizerboden gerettet. Auch dieser Kanton bot nun Truppen auf, die zu Handhabung und Schirmung des Grenzgebietes, wie in Schaffhausen, vollkommen genügten und bald von der Eidgenossenschaft wieder entlassen werden konnten.

5) In Sachen der Bundesrevision wurde mit 21 Stimmen beschlossen, die beiden Redaktoren Dr. Kern und Staatsrath Drüey unverzüglich mit dem Drucke des Entwurfs zu beauftragen und diesen sodann den Ständen ad instruendum mitzutheilen.

6) Endlich genehmigte die Tagsatzung das ihr schon am 29. Februar in einem Prospekte vorgelegte eidgenössische Anleihen von Fr. 3,300,000 auf 21. April durch folgenden einstimmigen Beschluß:

Der Vorort ist ermächtigt:

- 1) Für die Herbeischaffung der nothwendigen Geldmittel zu Bestreitung des Militärbedürfnisses zu sorgen und
- 2) zu Gunsten der Gläubiger der Eidgenossenschaft, welche an besagtem Anlehen sich betheiligen, Schulottel bis zum Belaufe von Fr. 4,000,000 faustpfandrechtl. zu deponiren.

Am 22. April ward zum dritten Male die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1847 mit 17 Stimmen auf den 15. Mai vertagt. Uri, Freiburg und Baselland hatten für Auflösung der Tagsatzung gestimmt.

Allein die großen Truppenzusammenzüge Oestreichs längs der Grenze des Kantons Graubünden und die daraus entstandene Besorgniß, es möchte von Oestreich der Durchmarsch über schweizerisches Gebiet nach der Lombardei verlangt werden, gaben Anlaß, die Tagsatzung schon vor dem anberaumten Termine, nämlich am 11. Mai einzuberufen.



Das Präsidium führte bis Ende Mai noch Herr Ochsenbein, dann aber der neugewählte Regierungspräsident von Bern, Herr Alexander Funk, der am 2. Junius beeidigt, die oberste Leitung der vorörtlichen Geschäfte übernahm.

Die vierte und letzte Sitzungsperiode der Tagsatzung von 1847 währte bis zum 27. Juni 1848, an welchem Tage sie endlich aufgelöst wurde, nachdem sie im Ganzen 112 und im letzten Abschnitte 50 Sitzungen gehalten hatte.

Die Traktanden bestanden hauptsächlich in folgenden Punkten :

## II. Wahrung der schweizerischen Neutralität.

Auf den Antrag der hiefür bestellten Commission wurde am 13. Mai beschlossen, die Truppen, die zum Schutze der Kantone Graubünden und Tessin aufgeboden worden, unter eidgenössisches Commando zu stellen und in Basel das eidgenössische Commando einstweilen beizubehalten. Diese beiden Grenzbedeckungen dauerten, die erstere mit successiver Reduction bis zum 6. Junius, die letztere bloß bis zum 26. Mai. An den genannten Tagen beschloß nämlich die Tagsatzung die Zurückziehung der Truppen.

Am 16. Juni beantragte der Vorort wegen eines Zusammenstoßes auf dem Stiltzerjoch, noch ein Bataillon Infanterie und eine Compagnie Scharfschützen im eidgenössischen Dienste zu belassen. Die Tagsatzung fand es jedoch unnöthig und verblieb beim Beschlusse vom 6.

II. Bundesrevision. Sie bildete die Hauptbeschäftigung der Tagsatzung, und da eine artikelweise Berathung stattfand, so gieng das Werk langsam von Statten.

Die Instruktion, welche der bernische Große Rath seiner Gesandtschaft am 9., 10., 11., 12. und 23. Mai deßhalb ertheilt, lautete wie folgt :

1) In erster Linie stimmt Bern für die Aufstellung eines schweizerischen Verfassungsrathes.

2) Sollte dieser Antrag in der Tagsatzung keine Mehrheit erhalten, so hat die Gesandtschaft an der Berathung

einer Bundesverfassung durch die Tagsatzung Theil zu nehmen.

3) Sollte die Tagsatzung keinen Entwurf zu Stande bringen, welcher die endliche Annahme erhält, so wird die Gesandtschaft auf die Aufstellung eines schweizerischen Verfassungsrathes zurückkommen.

Für den Fall der Berathung der Bundesverfassung durch die Tagsatzung war die Gesandtschaft angewiesen, eine Reihe von Anträgen zu stellen, welche die Abänderung oder Streichung von nicht weniger als 37 Artikeln bezweckten. Indes waren als wesentliche Punkte, an welchen festgehalten werden sollte, bloß folgende sechs bezeichnet:

- die Centralisation des Militärs,
- „ „ „ der Bölle,
- „ „ „ „ Posten,
- „ Einrichtung der schweizerischen Erziehungsanstalten,
- das Niederlassungsrecht und
- das Repräsentationsverhältniß.

Alles nach der Bestimmung der Specialinstruktion.

In Beziehung auf die übrigen Artikel war die Gesandtschaft ermächtigt, wenn sie keine Mehrheit erhalten würde, denjenigen Anträgen beizustimmen, welche dem Sinne und Geiste der bernischen Instruktion am nächsten kämen.

Viele dieser Artikel fanden nun allerdings im Schooße der Tagsatzung Eingang, andere aber nicht und unter diesen namentlich weder die vollständige Centralisation des Militärs, noch die des freien Niederlassungsrechts, noch die Repräsentation nach dem Verhältnisse der Bevölkerung und das Einkammersystem.

Ueberhaupt waren allseitig große Opfer und Concessionen vonnöthen, um zu einer Einigung der Ansichten zu gelangen. Endlich siegten jedoch der eidgenössische über den Kantonalgeist. Der Bundesentwurf, welcher seither zur Bundesverfassung geworden, fand eine Mehrheit von 13 Stimmen. — Bern gab instructionsgemäß für den Entwurf seine Stimme nicht. Das Werk wurde nunmehr den Ständen übermittelt,

welche bis zum 1. September darüber definitiv sich auszusprechen hatten.

### III. Capitulationsdienst von Neapel.

Der Barrikadenkampf des 15. Mai veranlaßte folgende Anträge im Schooße der Bundesversammlung:

Von Seite Genfs: Les cantons qui ont des capitulations avec le royaume de Naples, sont invités de rappeler leurs troupes de ce royaume.

Von Seite Waadts: La Suisse déclare sa sympathie pour la cause de l'affranchissement de l'Italie de la domination étrangère et qu'elle agira en conséquence.

Von Seite Berns:

1) Die Kantone, welche mit Neapel Capitulationen abgeschlossen haben, sollen eingeladen werden, diese Verträge sofort zu kündigen.

2) Die Eidgenossenschaft übernimmt die Verpflichtungen, die der König von Neapel bei Lizenzierung der Truppen zu erfüllen gehabt hätte.

3) Alle Schweizer, ohne Ausnahme, die sich in auswärtigen Diensten befinden, sind aufgefordert, dieselben zu verlassen.

Nach reiflicher Berathung beschließt die Tagsatzung auf den Antrag Thurgau's mit 13 Standesstimmen:

Der Vorort ist eingeladen:

1) den wahren Sachverhalt über das Benehmen der capitulirten Schweizerregimenter des Königs von Neapel bei den Ereignissen vom 15. Mai genau zu untersuchen und der Tagsatzung und den eidgenössischen Ständen Bericht zu erstatten;

2) sich mit denjenigen Kantonen, welche die Capitulationen mit Neapel geschlossen haben, ins Einverständnis zu setzen, um wo möglich auf dem Wege der Unterhandlung eine Auflösung der bestehenden Capitulationen zu erzielen.

In Folge dessen wurden vom Vororte als Abgeordnete nach Neapel gesendet: die Herren Staatsrath Francini aus Tessin

und Kantonsbuchhalter Collin aus Bern. Sie erhielten vom Regierungsrathe dieses letztern Standes ein Mandat im nämlichen Sinne, wie das eidgenössische, für die Untersuchung der Verhältnisse des Bernerregimentes insbesondere, und Anfangs auch für sofortige Umbahnung von Unterhandlungen zu Aufhebung der Capitulation von 1828, was jedoch revocirt wurde, bevor die Abgeordneten den Ort ihrer Bestimmung erreicht hatten.

Diese letzte Tagssatzung nach dem Bundesvertrage von 1815 ward eröffnet in Bern am 3. Julius 1848 durch Herrn Alexander Funk, als Präsidenten und ersten Gesandten Berns. Zu Mitgesandten hatte er vom Großen Rathe erhalten, die Herren Dhsenbein, Regierungsrath, und Tillier, Präsident des Großen Rathes. In der öffentlichen Meinung war die Annahme des neuen Bundes durch eine Mehrheit der Kantone gesichert, und der Herr Präsident deutete demnach in seiner Eröffnungsrede auch bereits auf nahe Aussicht eines vollkommenen Bundeslebens hin. „Daß aber,“ sagte er, „diese Hoffnungen sich „bald erfüllen und dauernd das Glück des gesammten, gemeinen Vaterlandes begründen mögen, für uns selbst und „zum Heile unserer Nachkommen, das ist mein letzter Wunsch, „das ist auch sicher der Ewige. Mit diesen Hoffnungen „wollen wir denn von der Vergangenheit Abschied nehmen „und mit denselben in die neue Zukunft hinüber treten, deren „Morgenroth uns so freundlich schon entgegenleuchtet.“

Obwohl von kurzer Dauer und vorzüglich beschäftigt mit der Bundesrevision, behandelte diese Tagssatzung dennoch verschiedene Fragen politischer Natur, die einer nähern Erwägung bedürfen.

In der ersten Sitzung ward Herr von Moos zum eidgenössischen Staatschreiber mit achtzehn Stimmen erwählt, dagegen die Wiederbesetzung der eidgenössischen Archivarstelle einstweilen verschoben. Für beides hatte die Gesandtschaft freie Hand. Sie stimmte mit der Mehrheit.

Am 7. und 10. Julius war die Gewährleistung mehrerer

neuer Kantonsverfassungen an der Tagesordnung. Bern garantierte so viel an ihm diejenigen von Schwyz, Unterwalden ob dem Wald, Zug, Freiburg und Neuenburg, versagte dagegen die Garantie der Verfassung von Luzern, weil es dessen §. 27 litt. a. (Niederlassungswesen) im Widerspruche mit dem §. 7 des Bundesvertrages fand.

Am 13. Juli stimmte Bern mit 17 andern Ständen zu einer Einladung an die Kantone Baselland, Glarus und Appenzell Auser Rhoden, den Beschlüssen vom 20. Mai und 10. April 1845 wegen Verbotes der Freischaaren Folge zu geben.

In Ansehung der Bundesrevision eröffnete es die Instruktion: daß es in erster Linie das Verfassungsprojekt nicht annehme, sondern die Aufstellung eines Verfassungsrathes beantrage; ergebe sich dafür kein Mehr, so erkläre es die Annahme des Projectes, doch mit dem Begehren, daß seinen Spezialanträgen Rechnung getragen werde; stelle sich keine Mehrheit für Annahme heraus, so set auf den Verfassungsrath zurück zu kommen. Das Volksvotum vom 6. August stürzte jedoch diese Instruktion.

Für Behauptung der Selbstständigkeit der Schweiz und der Integrität ihres Gebietes gab sich der 7te Wille bei allen Ständen eben so sehr kund, als die große Mehrheit derselben sich von allen fremden Händeln fern halten und die strengste Neutralität beobachten wollte.

Nach diesen Grundsätzen wies sie die unverschämten Noten der badischen Regierung und des Bundestages von Frankfurt als in der Materie unbegründet und in der Form verlegend, kurz von der Hand, während sie zugleich Anstalten traf oder treffen ließ, welche die benachbarten Staaten vor bewaffneten Einfällen von der Schweiz aus sicher stellten.

Am 27. Juli erfolgte die Nichtwiederbestätigung des Herrn von Effinger, als eidgenössischer Geschäftsträger in Wien, wegen der bekannten Philippsebergischen Paßgeschichte. Er wurde ersetzt durch Herrn Präsidenten Dr. Kern, der sogleich

abreißte und in Wien bis zum Ausbruche der Oktoberkämpfe verblieb.

Am 31. Julius vertagte sich die eidgenössische Bundesversammlung bis zum 4. September. In der Zwischenzeit sollten die Kantonsregierungen und die Bevölkerungen über die Bundesfrage zu Gericht sitzen. Das Endergebniß war folgendes, wir nehmen es hier in Kürze auf:

1. Annehmende Kantone.

1. Zürich	mit 25,119	gegen 2,517	die verworfen	haben.
2. Bern	„ 10,972	„ 3,357	„ „	„
3. Luzern	„ 15,896	„ 11,121	„ „	„
4. Solothurn	„ 4,599	„ 2,834	„ „	„
5. Baselstadt	„ 1,364	„ 186	„ „	„
6. Baselland	„ 3,669	„ 431	„ „	„
7. Schaffhausen	„ 4,273	„ 1,107	„ „	„
8. St. Gallen	„ 16,893	„ 8,072	„ „	„
9. Aargau	„ 20,699	„ 8,744	„ „	„
10. Thurgau	„ 13,535	„ 2,054	„ „	„
11. Waadt	„ 15,535	„ 3,335	„ „	„
12. Neuenburg	„ 5,481	„ 304	„ „	„
13. Genf	„ 2,984	„ 653	„ „	„

Ferner die Landsgemeinde von Glarus, den amtlichen Berichten zu Folge einmüthig.

Die Landsgemeinde von Appenzell-Außerrhoden mit entschiedener Mehrheit.

Der Kanton Graubünden mit 54 gegen 12 der dortigen Romittalstimmen, und

der Kanton Freiburg laut Beschluß seines Großen Rathes ohne Volksanktion.

Also im Ganzen 15½ Kantone mit einer Bevölkerung von 1,897,887 Seelen (nach der Volkszählung von 1836).

2. Verwerfende Kantone:

1. Schwyz mit 3454 gegen 1168 die angenommen haben.
2. Zug „ 1780 „ 803 „ „ „

3. Wallis mit 4171 gegen 2751 die angenommen haben.

4. Tessin „ 4062 „ 1582 „ „ „

Ferner die Landsgemeinden von Uri, Nidwalden, Obwalden und Appenzell-Innerrhoden, mit großer Mehrheit, doch die zwei letztern bloß bedingungsweise.

Also 6½ Kantone mit einer Bevölkerung von 292,371 Seelen.

Am 4. September trat die Tagsatzung zum letzten Male zusammen. Sie nahm die Berichte entgegen, welche ihr über die Abstimmung in den Kantonen vorgelegt wurden, und ließ sie durch eine Kommission prüfen. Diese beschleunigte ihren Rapport so, daß bereits am 12. September ein definitiver Entscheid erfolgen konnte. An diesem Tage proklamirte die Tagsatzung die Annahme der neuen Bundesverfassung durch die Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung, zugleich mit der Aufhebung des Bundes vom 7. August 1815. Dieses für die Schweiz so wichtige Ereigniß ward durch 101 Kanonenschüsse von Bern aus nach allen Richtungen verkündet. Noch blieben einige Anordnungen zu Einführung der neuen Bundesverfassung übrig. Die hauptsächlichste bestand in der Berathung des Wahlverfahrens für den Nationalrath, welches für dieses erste Mal dem Gutfinden eines jeden Kantons anheim gestellt wurde. Am 23. September hielt sodann die Tagsatzung ihre letzte Sitzung.

Nach §. 61 der Bundesverfassung hatte die Schweiz auf eine Gesamtbevölkerung von 2,190,258 Seelen 111 Nationalräthe zu wählen, Bern 20. Eine Verordnung vom 20. September bestimmte den Modus der Wahl in sechs zu dem Ende besonders freirten Wahlbezirken. Die Wahlen selbst begannen am 8. Oktober und verzögerten sich wegen Doppelwahlen u. s. w. theilweise bis in den November. Seinerseits traf der Große Rath am 30. Oktober die Wahlen für den Ständerath nach §. 69 der Bundesverfassung.

Am 6. November trafen die Mitglieder der beiden Räthe in Bern ein und konstituirten sich nach dem vom Vorort er-

lassenen Programme als eidgenössische Bundesversammlung. Am 8. November fanden die Wahlen der Präsidenten und Vicepräsidenten Statt, und am 16. diejenigen der Mitglieder des Bundesrathes in den Personen:

des Herrn Bürgermeisters Dr. Furrer von Zürich, als Präsidenten,  
des Herrn Regierungsraths Ohsenbein aus Bern,  
des Herrn Staatsraths Drüey von Waadt,  
des Herrn Landammanns Muzinger von Solothurn,  
des Herrn Regierungsraths Francini aus dem Tessin,  
des Herrn Obersten und Regierungsraths Frei-Herose von Aargau, und  
des Herrn Landammanns Näff von St. Gallen;  
ferner des Herrn Schieß von Herisau, bisherigen Kanzlers, zum Bundeskanzler.

Unmittelbar darauf ward das Bundesgericht bestellt, dessen Präsidium Herr Dr. Kern aus dem Thurgau erhielt.

Die übrigen Sitzungen der beiden Räte boten, mit Ausnahme der Bundesitzfrage, nichts dar, was besonders hervorgehoben zu werden verdient. Diese Kapitalfrage aber ward am 28. November so entschieden, daß im Nationalrathe

58 Stimmen auf Bern, 35 auf Zürich und 6 auf Luzern;  
im Ständerathe:

22 Stimmen auf Bern, 13 auf Zürich und 3 auf Luzern fielen.

Bern war also Bundesstadt. Am 29. November vertagte sich die Bundesversammlung, um dem Bundesrathe, der inzwischen dem Vororte die eidgenössische Geschäftsführung abgenommen, Zeit zu geben, die dringendsten organischen Gesetze zu bearbeiten.

## B. In den einzelnen Ständen insbesondere.

1) Der Donner der Kanonen stürzte im Oktober 1846 die Regierung Genfs. Die 11te Stimme war für die Ent-



scheidung der Lebensfragen der Schweiz gewonnen. Bern, kaum neu konstituiert, verfolgte die Entwicklung der Dinge daselbst mit gespanntem Interesse. Herr Regierungsrath Dachsenbein ward zu dem Ende mit einer Mission dahin betraut. Ein ähnliches that Waadt durch Abordnung des Herrn Staatsraths Drüey. Beide Stände errichteten zugleich, in Vorherberechnung aller möglichen Fälle, einen außerordentlichen Staf-fetendienst. Indes schon am 9. Oktober erhielt Bern die Anzeige von der Einsetzung einer provisorischen Regierung, sowie der Herstellung der Ruhe. Es beeilte sich, den neuen Zustand der Dinge anzuerkennen.

2) Anders gestalteten sich die gleich zu Anfang des Jahres (6. Januar) 1847 zu Freiburg ausgebrochenen Unruhen. Hier siegte die Regierung, und das Sonderbunds-system blieb aufrecht. Bern hatte bei der ersten Kunde zu Schirmung der Grenzen einige Truppen aufgeboten. Am 11. Januar wurden dieselben wieder entlassen. Der Vorort intervenirte zu Milderung des Schicksals der in den Aufstand Versflochtenen. Allein sowohl gegen diese als gegen Bern überhaupt war die Stimmung in Freiburg erbittert. Beide Regierungen wechselten häufige Schreiben theils wegen Internirung der Flüchtlinge, welche Freiburg verlangte, theils wegen Waffenaus-theilungen an den Landsturm und Grenzkezerelen, worüber Bern sich beschwerte. Diese Spannung dauerte fort bis zum Sonderbundskriege.

3) Bischöflich baselsche Schuldangelegenheit. Die Anstände zwischen dem Kanton Solothurn und den Kantonen Bern und Basellandschaft, die fürstbischöfliche Schuldangelegenheit betreffend, hatte die Tagsatzung des Jahrs 1846 (vom 24. und 27. Juli) den Beschluß gefaßt: „Da Bern „den Beschlüssen vom 10. August 1841, vom 19. August 1842, „vom 28. Heumonath 1843 und vom 16. August 1844 gemäß, „vergeblich eingeladen worden ist, seinerseits eidgenössische „Schiedsrichter zu bezeichnen, so wird, damit dem Art. V. „des Bundesvertrages ein Genüge geschehe,

- „1) die Tagsatzung nun solche an der Stelle der Kantone „ernennen;
- „2) dem Kantone Bern wird jedoch noch eine Frist bis Ende „Jahrs 1846 eingeräumt, um von sich aus diese „Schiedsrichter zu ernennen oder auf andere Weise „sich mit Solothurn zu einigen.“

Am 11. September 1846 wählte dann die Tagsatzung eventuell die Herren Kasimir Pfyffer und Dr. Kern zu Schiedsrichtern für Bern. Ende Jahrs zeigte Bern dem Vororte zu Händen der Tagsatzung an, daß es mit Solothurn am 5. Dezember 1846 einen Kompromiß abgeschlossen, dahin gehend, ein Privatschiedsgericht zu bestellen, und dieser Kompromiß sei von seinem Großen Rathe am 15. Dezember und vom solothurnischen Großen Rathe am 18. Dezember genehmigt worden. Der Regierungsrath von Bern habe die von der Tagsatzung ernannten Schiedsrichter Pfyffer und Kern auch für die seinen ernannt.

Als am 21. Juli diese Angelegenheit vor die Tagsatzung kam, wurde von dem Gesandten des Standes Solothurn einfach bemerkt, daß sie seither in dem nämlichen Stadium verblieben; hingegen zu gewärtigen sei, daß bis zur Versammlung einer künftigen Bundesbehörde ihre Erledigung auf schiedsrichterlichem Wege möchte gefunden werden. Bern wollte die ganze Angelegenheit als Sache eines Privatschiedsgerichts von nun an dem Forum der Tagsatzung gänzlich entziehen und aus Abschied und Traktanden entfernen. Dieser Antrag ward aber nicht beliebt, sondern einstimmig (Bern und Baselland ausgenommen) beschlossen: die Mittheilung des schiedsrichterlichen Entscheides zur Vormerkung zu gewärtigen.

Bis zur gegenwärtigen Stunde ist indeß dieser Entscheid nicht erfolgt.

4) Bereits im vorigen Berichte ist der unbrüderlichen Lebensmittelsperre, welche die Kantone Waadt, Luzern und Freiburg infolge Theuerung erließen, und die Bern zu Retorsionsmaßregeln veranlaßten, gedacht worden. Einen erfreulichen

Kontrast bildete das Benehmen anderer Kantone, welche nicht nur dem freien Verkehr keine Schranken setzten, sondern überdies die im Ausland angekauften, durch ihr Gebiet transitirenden Lebensmittelvorräthe für den Kanton Bern der Bezahlung jeglichen Zolles enthoben. In solcher Weise verfahren nämlich die Stände Baselstadt, Baselland, Solothurn und selbst Luzern für die Zufuhren aus Italien.

5) Die am 1. März 1848 in Neuenburg erfolgte Staatsveränderung zum Zwecke der Losreißung dieses Kantons von seinem Verbande mit Preußen und sein selbstständiger Eintritt in den Bund der Eidgenossenschaft veranlaßte, da anfangs bedeutende Unruhen zu besorgen waren, und der Staatsrath von Neuenburg den Vorort in einem vom preussischen Gesandten unterstützten Gesuche um Intervention angesprochen hatte, die Absendung eines außerordentlichen Regierungskommissärs in der Person des Herrn Regierungsraths Revel in den Jura zu Verhinderung von Zuzügen von bernischem Gebiete aus und um die Regierungstatthalter von Biel und Courtelary in ihrer Thätigkeit nachdrücklich zu unterstützen. Aus amtlichen Berichten stellte sich heraus, daß der Erfolg diese Mission gerechtfertigt.

6) Die Kantone Freiburg und Luzern reklamirten nach beendigtem Sonderbundsfrige sowohl Waffen als andere Effekten, welche als Beute von den bernischen Truppen aus dem Feldzuge heimgebracht und in das Zeughaus deponirt worden waren. Da ähnliche Reklamationen auch an andere Kantonsregierungen ergingen und zugleich bei den eidgenössischen Behörden anhängig gemacht wurden, so erhielt der eidgenössische Kriegsrath den Auftrag, mit der Regulirung dieser Angelegenheit sich zu befassen. Diesem ist nun der Bericht des Standes Bern über alles, was den fraglichen Gegenstand betrifft, übermittelt worden. Die Sache ist aber zur Stunde noch nicht erledigt.

7) Die Aufhebung der allgemeinen Sperre gegen die Sonderbunds Kantone war schon im Dezember 1847 angeordnet

worden. Wie sehr der Verkehr des Kantons Bern, der an vier dieser Kantone grenzt, dabei betheiliget war, ist leicht zu ermessen. Einige Spezialfälle veranlaßten in der Folge noch Erörterungen der einen oder andern Regierung, sie sind jedoch zu unbedeutend, um ausführlicher erwähnt zu werden.

8) Im Sommer 1848 verfügte die Regierung von Wallis wegen Steinsprengungen auf der Gemmi eine momentane Schließung dieses Passes, selbst für die nach Leuf reisenden Kurgäste; Bern reklamirte dagegen und benutzte zugleich den Anlaß, um die schon in frühern Jahren projekirte bessere Abmarkung der Grenzen zwischen Bern und Wallis, namentlich auf dem Sanetschberge, in Anregung zu bringen, wozu letzterer Stand sich bereitwillig erklärte und sofort Delegirte abordnete, um mit denjenigen Berns, den Herren Oberst Buchwalder und Regierungsstatthaltern von Saanen und Obersimmenthal, die Untersuchung auf Ort und Stelle vorzunehmen.

9) Im März fanden zu Freiburg reaktionäre Bewegungen statt. Die bedrohte Regierung sprach Bern um die Aufstellung eines Bataillons Infanterie an die Grenze zwischen Neuenegg und Laupen an. Diesem Gesuche ward entsprochen und sofort rückte dann auch das Bataillon Seiler in den Kanton und in die Hauptstadt selbst ein. Die Besetzung dauerte vom 24. März bis 1. April. Kaum hatten die Truppen den Kanton verlassen, als die Unruhen sich wieder erneuerten und eine Mahnung an Bern erfolgte, die Regierungsstatthalter der Grenzämter zu ermächtigen, von sich aus Truppen zur Verfügung der Freiburgerregierung zu stellen. Bern schlug aber diese Zumuthung ab, bemerkend, daß, wenn Hülfe nöthig, diese ebenso schnell von Bern, als von den Grenzämtern aus, geleistet werden könne. Als Urheber dieser Bewegungen bezüchtigte man den Bischof von Lausanne und Freiburg, Marilley, und dessen Klerus. Die Regierung glaubte dies in einem Kreis Schreiben vom 2. August den betreffenden Diöcesanständen anzuzeigen und auf gemeinschaftliche Maßregeln zu Beseitigung dieses Uebels antragen zu sollen.

Schon am 5. Januar 1848 hatte eine vorläufige Besprechung zwischen den Abgeordneten von Waadt, Genf und Bern zu Freiburg stattgefunden, bei welcher Hr. Regierungsrath Stockmar der Delegirte Berns gewesen. Am 16. August hatte die zweite Konferenz Statt, auf der wiederum Herr Regierungsrath Stockmar den Kanton Bern vertrat, mit der Instruktion: de s'entendre sur les mesures à prendre contre l'Evêque de Lausanne et sur celles qu'il conviendrait d'arrêter encore, dans le cas où l'éloignement de l'Evêque serait décidé, et comme l'Evêque devrait être éloigné, de réorganiser l'Evêché, de supprimer la plus part des diocèses, und an welcher auch der Stand Freiburg Theil nahm.

Am 25. August beschlossen die fünf berathenden Stände Abgeordneten von Freiburg, Waadt, Genf, Bern und Neuenburg:

- 1) ein Projekt Konkordat zur Reorganisation des Bisthums ihren Großen Räten zur Genehmigung vorzulegen und mit dem Papste hierüber zu negociiren;
- 2) den Umtrieben des Bischofs gegen Verfassung und Gesetze ein Ziel zu setzen, da dieselben sogar den Landesfrieden der Schweiz gefährdeten. Bern stimmte zu den Anträgen der Konferenz, nahm die Verantwortlichkeit der Folgen auf sich, wollte aber vor der Exekution noch einmal mit den Ständen berathen.

Ende Oktobers brachen neue Unruhen im Kanton Freiburg aus. Nunmehr wurde der Bischof sofort verhaftet, nach Chillon geführt und ihm die Wiederbetretung des Diöcesangebiets untersagt, worauf die Ruhe zurückkehrte und die aufgegebenen Truppen, worunter ein Bernerbataillon, wieder entlassen werden konnten.

10) Was Bern in Niederlassungs- und Zollsachen, sowie bei Ausbruch von Viehseuchen mit andern eidgenössischen Ständen verkehrt, werden die Verwaltungsberichte der Direktionen, in welche diese Gegenstände direkt einschlagen, anführen.

---

### III.

#### Innere Angelegenheiten.

##### Vorberathung auf den Staatsorganismus bezüglichlicher Fragen.

Jede durchgreifende Staatsveränderung hat die Erlassung organischer Gesetze, sowie die Erörterung gleichartiger Fragen zur Folge. So auch unsere Staatsveränderung vom Jahr 1846. Nachdem die Verfassung provisorische Bestimmungen über das Wahlverfahren und den Geschäftsgang des Großen Rathes erlassen, war die dringendste Arbeit im Fache der organischen Gesetzgebung:

- 1) die definitive Regulirung des Direktorialsystems. Ein Gesetzesentwurf über die Organisation und Geschäftsform des Regierungsrathes und der Direktionen ward also bearbeitet und noch im Jahr 1846 vom Regierungsrathe vorberathen.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes erforderte mehrere Sitzungen; am 29. Januar erhielt das Gesetz die Sanktion des Großen Rathes, und nun folgte die Vollziehung durch alle Zweige der Centralverwaltung. Zu dieser gehörte namentlich die Entlassung der Departementalbehörden, welche bis dahin noch provisorisch fungirt hatten, mit Ausnahme der Armen- und der Landsassenkorporation, der Postverwaltung und der Forstkommision, die schon früher durch Regierungsrathsbeschlüsse aufgelöst worden; der Erlass von Spezialreglementen für die einzelnen Direktionen, die Bestellung der untergeordneten Behörden und Büreaux, die Erwählung der Beamten u. s. w.

Ferner organische Gesetze und Dekrete, welche der Große Rath theils vor theils nach dem Direktorialgesetze erließ, waren:

- 2) das Dekret über die Aufstellung einer Gesetzgebungscommission, in Vollziehung des §. 98 der Staatsverfassung, am 2. September 1846;
- 3) das Dekret über die Bildung des Amtsbezirks Laufen, am 3. September 1846;
- 4) das Dekret über die Bildung des Amtsbezirks Neuenstadt und Tessenberg, am nämlichen Tage;
- 5) das Gesetz über die Wahlversammlungen der Amtsbezirke, am 5. September 1846;
- 6) das Dekret über die Wahl der Centralbeamten, am 27. Oktober 1846;
- 7) das Gesetz über den Amtsantritt der Bezirksbeamten, am gleichen Tage;
- 8) das Gesetz über die Aufhebung der Beamtung der Unterstatthalter und Uebertragung ihrer Funktionen an die Präsidenten der Einwohnergemeindräthe, in Ausführung des §. 68 der Verfassung, am 18. Dezember 1846;
- 9) das Gesetz über die Aufhebung der Untergerichte und Uebertragung der Fertigungen an die Einwohnergemeindräthe, in theilweiser Ausführung des Art. 98 IV. der Staatsverfassung bis zur endlichen Revision des Gesetzes über das Hypothekarmwesen, am 24. Dezember 1846;
- 10) das Gesetz über die Abtheilung des Kirchgemeindsbezirks Criswyl in zwei politische Versammlungen, am 19. Januar 1847;
- 11) das Gesetz über die Herausgabe der Verhandlungen des Großen Rathes, am 23. April 1847;
- 12) das Dekret, betreffend die Organisation der französischen Sektion der Staatskanzlei, am 24. Mai 1847;
- 13) der Beschluß über Einführung des öffentlichen Abstimmungsverfahrens bei Behandlung von Strafnachlassgesuchen im Großen Rathe vom 12. Mai 1848;

- 14) das Gesetz über die Reorganisation der Staatskanzlei am 15. Mai 1848;
- 15) der Beschluß der Annahme der neuen Bundesverfassung am 19. Juli, sanktionirt durch das Volksvotum vom 31. Juli 1848;
- 16) die Vollziehungsverordnung zur Vornahme der Wahlen für den Nationalrath der schweizerischen Eidgenossenschaft im Kanton Bern, am 20. September 1848.

Neben diesen Gesetzen und Dekreten war der Regierungsrath noch hie und da im Falle, über Fragen organischer Natur, die bei Anlaß von Spezialfällen des Entscheidens bedurften, auf den Antrag des Präsidiums, allgemeine Weisungen durch Kreis Schreiben an die Regierungstatthalter zu erlassen. Von solchen erwähnen wir:

- 1) das Kreis Schreiben, betreffend die Installation der Amtsgerichte, vom 23. November 1846;
- 2) das Kreis Schreiben zu Beeidigung aller Staatsbehörden und Staatsbeamten nach der im §. 99 der Verfassung aufgestellten Eidesformel, vom 7. Dezember 1846;
- 3) das Kreis Schreiben, betreffend die Unverträglichkeit der Funktionen eines Amtsrichters mit denjenigen des Einwohnergemeindepräsidenten, vom 22. Januar 1847;
- 4) das Kreis Schreiben zu Beeidigung auch der geistlichen Beamten, Pfarrer und Helfer, nach der Formel des §. 99 der Verfassung, vom 1. Mai 1847;
- 5) das Kreis Schreiben zu Beauftragung der Gemeinden, ob sie Friedensrichter aufstellen wollen, und bejahenden Falls zu Einleitung der dahingehenden Wahlen, vom 13. Januar 1848;
- 6) das Kreis Schreiben wegen Unverträglichkeit der Weibellstellen mit der gleichzeitigen Ausübung des Berufs eines patentirten Anwalts im Umfange der dem Weibel für seine Verrichtungen angewiesenen Bezirke, vom 31. Januar 1848;



7) das Kreis Schreiben zu Einräumung des politischen Stimmrechts an die Genfer, Freiburger und Neuenburger, nach bescheinigtem Gegenrecht in ihren Kantonen, vom 2. August 1848.

Weniger das Organische als die Justiz beschlagend, doch diese in Beziehung zu jenem, und daher vom Regierungspräsidium mitbegutachtet waren:

- 1) das Dekret über die Aufhebung aller exceptionellen Strafbestimmungen wegen Ehrverletzungen gegen Behörden und Beamte, mithin des Gesetzes über Vergehen dieser Art, vom 21. Dezember 1832, der §§. 7 und 17 des Gesetzes über den Mißbrauch der Pressefreiheit und der Satzung 8 des Titels 13 des Theiles 4 der Gerichtssatzung, vom 11. November 1846;
- 2) das Dekret zu Verhütung und Bestrafung unerlaubter Umtriebe bei den Wahlen und Wahlvorschlägen, sowohl der Wahl- als der Gemeindeversammlungen, wodurch Wahlbestechung und Wahlbetrug mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 3 Monaten und mit der Einstellung im Aktivbürgerrecht bis zu 4 Jahren belegt worden sind, vom 12. November 1846.

Endlich glaubte der Regierungsrath, ohne durch den Buchstaben der Verfassung dazu gebunden zu sein, aber von ihrem Geiste durchdrungen, die Initiative ergreifen zu sollen, um in Bezug auf die Oeffentlichkeit der Staatsverwaltung ein Prinzip zur Geltung zu bringen, das vorher nirgends bestanden und seither in keinem andern Staate sich Bahn gebrochen hat, nämlich die Oeffentlichkeit der Sitzungen der obersten Vollziehungsbehörde. Der Große Rath pflichtete am 3. September 1846 diesem kühnen Schritte bei; weder die eine noch die andere Behörde haben ihn bis dahin zu bereuen gehabt.

## 2) Politische Wahlverhandlungen.

Nach Einführung der neuen Verfassung haben von politischen Wahlverhandlungen in der Totalität nur diejenigen



treffenden Stelle vorzunehmen. Es wurden demnach die Wahlkreise wieder einberufen, um die Ersatzwahlen in den Großen Rath zu treffen, was am 29. November geschah. Die meisten dieser Nachwahlen fanden in aller Ordnung Statt, nur die Verhandlungen der Wahlkreise Brienz und Wimmis wurden beeinträchtigt. Die erstern traf Cassation, die letztern führten zu einer gerichtlichen Untersuchung wegen Wahlbestechung. Alle übrigen Verhandlungen wurden gültig erfunden, und die Gewählten bezogen sofort ihren Sitz im Großen Rathe.

Auch in den Jahren 1847 und 1848 mußten hin und wieder Wahlversammlungen einberufen werden, um durch Resignation oder Annahme einer Beamtung vacant gewordene Stellen im Großen Rathe wieder zu besetzen. Diese Verhandlungen mit Inbegriff derjenigen von Brienz vom 3. Januar 1847, gegen welche eine Opposition eingelangt war, sämmtlich gültig erfunden, boten nichts Erhebliches dar, als daß in zwei Fällen folgende Gesetzesinterpretationen Statt fanden:

1) Herr Großrath Karlen hatte im Mai 1847 seinen Austritt aus dem Großen Rathe erklärt. Der Regierungsrath ladete den Wahlkreis Thierachern ein, ihn zu ersetzen. Inzwischen zog Herr Karlen seine Erklärung zurück. Der Regierungsrath that nun ein Gleiches mit seiner Weisung zu Convocation des Wahlkreises. Ueber dieses Letztere beschwerte sich der Gemeindrath von Uetendorf und verlangte Anordnung der Ersatzwahl. Der Regierungsrath entgegnete, Herr Karlen habe, weil er seinen Austritt nicht im Großen Rathe zu Protokoll gegeben, sondern bloß dem Regierungsrath angezeigt, nach Art. 2 des Großrathsreglements vom 15. April 1832 nicht als demissionirt angesehen werden können, zur Zeit da er seine Erklärung zurückgezogen habe. Diese Ansicht theilte der Große Rath, und die Reklamanten wurden sonach abgewiesen.

2) Im September 1847 beantragte der Einwohnergemeinderath von Bern beim Großen Rathe:

1. daß jeder Schweizerbürger, sei er im Militärdienste oder nicht, nur in dem Wahlkreise sein Stimmrecht ausüben dürfe, wo er seinen ordentlichen Wohnsitz hat;
2. daß angemessene Bestimmungen eine gesetzliche Aufsicht über die Ausübung des Stimmrechtes eingeführt oder wenigstens unmöglich gemacht werde.

Der Große Rath schritt zwar über diese Anträge zur Tagesordnung, entschied jedoch die erste Frage durch die Motivirung, daß den einschlagenden Vorschriften der Verfassung und des Gesetzes zufolge, Staatsbürger, welche nur auf kürzere Zeit und jedenfalls vorübergehend vermöge ihrer Militärpflicht zur Instruktion oder sonst zu militärischen Uebungen in der Hauptstadt oder in einer andern Ortschaft, nicht im Wahlkreise, wo sie wohnhaft sind, sich aufhalten, die Ausübung des Stimmrechtes keineswegs ansprechen können.

Der Wahlen in den Nationalrath ist bereits oben Erwähnung gesch. Der Kanton war zu dem Ende in sechs Wahlkreise abgetheilt worden, wovon:

1. der Jura	mit 65,504 Einwohnern	3	} Mitglieder zu wählen hatte.
2. das Seeland	" 55,341	" 3	
3. das Emmenthal	" 68,421	" 3	
4. der Oberaargau	" 60,695	" 3	
5. das Mittelland	" 80,174	" 4	
6. das Oberland	" 77,778	" 4	

Bei Nichterzielung des absoluten Mehrs im ersten Wahlgange und einigen Doppelwahlen verzögerte sich das Endresultat der Verhandlungen bis zum November 1848. Da sieben Mitglieder des Regierungsrathes, ein Mitglied des Obergerichts und andere Beamten in den Nationalrath gewählt wurden, so beweg die Besorgniß, es möchte der Kantonalgeschäftsengang darunter leiden, den Regierungsrath zur Erklärung an den Großen Rath, er werde in der nächsten Session einen Gesetzesentwurf über den Stellencumul vorlegen.

### 3. Obergewalt über die keiner andern Direktion untergebenen Beamten, über die Staatskanzlei und die Archive.

Wie früher das diplomatische Departement, so kam nun auch der Regierungsrathspräsident hie und da in den Fall, einzelnen Beamten, die nicht unter einer der sechs Direktionen standen, oder wo der Grund der Einmischung politischer Natur war, Belehrung, Warnung oder Mißbilligung zugehen zu lassen, sei's von sich aus, sei's auf gestellten Antrag durch den Regierungsrath. Fälle dieser Art waren folgende:

1) Im Herbst 1846 fanden in vielen Amtsbezirken Ueberschwemmungen Statt, die sehr großen Schaden anrichteten. Die Regierungsrathshalter von Sestigen und Frutigen versäumten es, ihrer Berichterstattungspflicht nachzukommen. Dieß ward ihnen verweislich vorgehalten.

2) In Folge der durch die Lebensmittelnoth hervorgerufenen Unruhen verordnete der Regierungsrath die Organisation der Gemeindegewächsen. Auffallender Weise suspendirte der Regierungsrathshalter von Oberhasle von sich aus die Veröffentlichung des fraglichen Dekrets in seinem Bezirke. Der Präsident drückte ihm sein Befremden aus über die Mißkennung seiner amtlichen Stellung und warnte ihn vor einem Recidive.

3) Gegen Großrath und Rechtsagent von Känel aus Randerbrugg, Amts Frutigen, gieng Anfangs 1847 eine Anklage auf Fälschung ein; der Regierungsrath beschloß, ihn zu den Sitzungen des Großen Rathes nicht einzuberufen, dieser Behörde aber davon Anzeige zu machen, und ersuchte zugleich das Obergericht, ihn in seinem Berufe als Rechtsagent einzustellen, was am 15. Januar geschah. Am 19. folgte dann noch eine Anklage auf Wahlbestechung wider von Känel.

Die Verhältnisse der Staatskanzlei und des Staatsarchivariats regulirte das Reorganisationsgesetz vom 15. Mai 1848. Durch dasselbe ist nicht nur der Geschäftskreis aller

Canzleibeamten näher beschrieben worden, sondern es hat auch eine wesentliche Reduktion dieser Beamten stattgefunden, drei Stellen, nämlich die eines Registrators, eines zweiten Substituten und eines zweiten Sekretärs der französischen Section, wurden aufgehoben, und ihre Funktionen den Bleibenden zugelegt. Nach dem neuen Organismus ist der Staatschreiber der Sekretär des Großen Rathes und des Regierungsrathes. In Krankheits- und Abwesenheitsfällen vertreten ihn der Rangfolge nach der Rathschreiber, der Substitut, der Uebersetzer, der deutsche und der französische Redakteur des Tagblattes. Von den zwei erstern besorgen und leiten jeder diejenige Canzleiabtheilung, welche ihnen laut Reglements übertragen wird. Diese Abtheilungen sind auf der einen Seite das Staatsarchivariat, auf der andern das Expeditionsbureau. Für ihre und des Uebersetzers Besoldung ist kein Fixum mehr aufgestellt, sondern ein Maximum von Franken 2000. Die Unterschrift führen nunmehr alle Beamten und Sekretäre der Canzlei. Der Wahlvorschlag für Beamtungen steht bei dem Staatschreiber. Die Gehülfen und Läufer stellt derselbe direkt an. Dies die wesentlichen Bestimmungen und zugleich Abweichungen von der frühern Canzleiorganisation. Die speciellen Pflichtenverhältnisse sind in dem auf das neue Gesetz gegründeten Reglemente enthalten.

Was das Archivwesen insbesondere betrifft, so erhielt schon am 11. November 1846 Herr Stucki, Angestellter auf der Kantonalbank, den Auftrag, ein Gutachten über die zweckmäßige Einrichtung der Staatsarchive zu bearbeiten. Dies scheint ohne Folge geblieben zu sein, denn am 13. Januar 1848 beschloß der Regierungsrath, dem Herrn Dr. Herzog die Entwerfung einer Organisation des Bureau für Statistik, Registratur und Archivwesen zu übertragen, mit einer Entschädigung von Franken 2400 per Jahr, wovon ihm vorschussweise sogleich Franken 5 bis 600 entrichtet werden sollten. Allein auch diese Aufgabe blieb unerfüllt, wenigstens so weit es das Registratur- und Archivwesen betraf. Diesem Pro-

visorium machte endlich das neue Canzleigesetz ein Ende. Die Abtheilung des Staatsarchivariats gieng auf den Rathsschreiber über, und dieser ist nun nach Uebernahme des frühern Lebensarchivs unausgesezt mit der systematischen Ordnung des Staatsarchivs beschäftigt. Inzwischen werden dieselben bei erleichterndem Zutritte innerhalb und außerhalb des Kantons vielfach besucht und zum Nutzen der Wissenschaft ausgebeutet. Die dabei vom Archivariate zu beobachtenden Präkautionsvorkehren sind im Canzleireglemente enthalten.

#### 4. Höhere Staatswohlfahrt und Staatssicherheit.

Von der Ansicht ausgehend, daß Vergessenheit für politische Vergehungen aus einer vergangenen Zeit für die Gestaltung und Entwicklung einer neu erstandenen öffentlichen Ordnung sich stets als heilsam herausstellt, beschloß der Große Rath in einer seiner ersten Sitzungen:

A. In allen politischen Straffällen ist Amnestie ertheilt. Bereits erlassene Urtheile sollen nicht vollzogen werden.

Unter diese Bestimmungen fallen namentlich folgende Straffälle:

a. Die im Hornung 1846 in den Staatswaldungen des Amtsbezirks Interlaken verübten Holzfrevel, so wie diejenigen, welche ungefähr um die gleiche Zeit im Amtsbezirke Schwarzenburg vorgefallen.

b. Das Vergehen gegen die Amtsgewalt des Regierungstatthalters von Nidau bei dem Brandunglücke zu Walperswyl. Der Entschädigungs- und Kostenspunkt in dieser Sache ist auf dem eingeschlagenen Rechtspfade zu erledigen.

c. Die Holzfrevel, welche bei Anlaß der Festlichkeit den 31. Juli 1846 und früher im Laufe des Jahres zu Aufstellung von Freiheitsbäumen mehrfach in Staatswaldungen Statt gefunden haben.

B. Civilrechtliche Ansprüche auf Ersatz des gestifteten Schadens gegen die Urheber zu Gunsten der Beschädigten sind jedoch vorbehalten.

C. Endlich ist die Schuld eines Theils der Theilnahme an dem Freischaarenzuge in Folge der zu ihrer Befreiung aus luzernischer Gefangenschaft von dem Staate vorschußweise bezahlten Geldsumme der Franken 70,000 erlassen.

Ein anderer Akt ähnlicher Natur war die Revision des von der abgetretenen Regierung gegen Herrn Professor Wilhelm Snell befolgten Verfahrens. Derselbe war, wie bekannt, nicht nur am 9. Mai 1845 von seiner Professur der Rechtswissenschaft abberufen, sondern auch unmittelbar darauf von Polizei wegen aus dem Kanton gewiesen worden. Die Ueberzeugung, daß diese Verfügungen, namentlich die letztere, durch keine gesetzlichen Gründe gerechtfertigt, sondern lediglich ein Akt politischer Verfolgung gewesen, veranlaßte den neuen Regierungsrath schon am 31. August 1846 die Fortweisung aufzuheben. Die Cassation des Abberufungsbeschlusses und die Herstellung des status ab ante erschien ihm jedoch unzulässig, einerseits, weil der alte Regierungsrath dabei innerhalb seiner verfassungsmäßigen Competenzen gehandelt habe, anderntheils, weil nicht Herr Snell selbst, sondern bloß dritte Personen dessen Wiedereinsetzung in die Stelle eines Hochschullehrers verlangten. Ungeachtet eine Menge Petitionen sich gegen diese letztere Ansicht aussprachen und auf Wiederanstellung und Entschädigung des Herrn Snell drangen, entschied der Große Rath nach dem Antrage des Regierungsrathes, jedoch mit dem Zusatze, daß dieser ermächtigt sein solle, den Entschädigungspunkt mit Herrn Snell zu erledigen, entweder durch Vergleich oder durch Urtheil der ordentlichen Gerichte, auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege. Dies geschah am 13. November 1846. Nach dreimonatlichen Unterhandlungen kam zwischen dem Regierungsrath und Herrn Snell ein Compromiß zu Stande, durch welchen die Erledigung des fraglichen Entschädigungspunktes dem Obergerichte als Schiedsgericht übertragen wurde. Dieses sprach nun am 6. Mai 1847 im Wesentlichen wie folgt:



Der Fiskus hat dem Herrn Snell zu bezahlen:

1) die volle Besoldung der Franken 2,800 per Jahr, vom Tage der Abberufung, 9. Mai 1845 hinweg, bis zum 31. Dezember 1846 nebst Zins davon zu 4 vom Hundert, von dem jeweiligen vierteljährlichen Verfallstage an;

2) vom 1. Januar 1847 hinweg auf Lebenszeit eine jährliche Besoldung von Franken 2800 in vierteljährlichen Raten.

Der Regierungsrath theilte diesen Spruch dem Großen Rathe mit und verordnete seine Vollziehung.

Andererseits blieb der Zeitraum vom 29. August 1846 bis zum 31. Dezember 1848 auch nicht frei von feindseliger politischer Agitation. Diese zeigte sich bei verschiedenen Anlässen, und aus verschiedenen Gründen, bald in der einen, bald in der andern Landesgegend. Sie lassen sich jedoch in folgende drei Hauptmomente zusammenfassen:

I. Der Marktfrawall in Bern am 17. und 18. Oktober 1846. Mißwachs, Theuerung, Wucher und erschwerte Getreidezufuhr gaben den Anstoß dazu. Nach einmal eingetretener ungesetzlicher Selbsthülfe schien die Bewegung in eine politische umschlagen zu wollen. Der Regierungsrath bot zu Herstellung der Ordnung Truppen auf, die mit großer Schnelligkeit eintrafen. Zugleich kamen aus verschiedenen Landesgegenden Freiwillige, und in der Stadt selbst bildete sich zum Schutze der Regierung eine Bürgerwache. Diese Maßregeln entmuthigten die Urheber des Crawalls; einige wurden noch in der Nacht vom 17. auf den 18. verhaftet, andere sagten sich von dem mißglückten Projekte los. Am 18. war zwar noch ein großer Zusammenfluß von Menschen, der eine momentane Störung der Ruhe befürchten ließ. Allein die Anordnungen der Militär- und Polizeimacht waren so getroffen, daß an einen eigentlichen Erfolg des Aufbruchs nicht zu denken war. Die Spuren davon äußerten sich theils in Petitionen, theils in Untersuchungen. Indessen kostete dieser Aufstand den Staat Franken 43,105, die noch ungedeckt sind.

## II. Die Angelegenheit der Berufung Dr. Zellers im Anfang des Jahres 1847.

Die Berufung des Herrn Dr. Zeller an den durch Tod des Herrn Luz erledigten theologischen Lehrstuhl an der hiesigen Hochschule gab das Signal nicht nur zu einer leidenschaftlichen Polemik in den öffentlichen Blättern und Druckschriften aller Art, sondern auch zu einer bedeutenden Bewegung unter dem Volke selbst. Die evangelische Gesellschaft in Bern und eine große Anzahl Geistlicher standen an der Spitze und stützten sich dabei hauptsächlich auf die bekannten Glaubenslehrsätze des Herrn Zeller, die sie mit den Dogmen der vom Staate garantirten christlichen Confessionen unvereinbar erklärten. Die Gährung erreichte ihren Culminationspunkt, als in Folge zahlreicher Petitionen der Große Rath einberufen werden mußte, um über die Frage der Competenz oder Incompetenz, so wie der Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Berufung Zellers zu entscheiden. Am 24. März fand diese merkwürdige Sitzung Statt. Die Bittschriftencommission beantragte über die antizellerischen Petitionen zur Tagesordnung zu schreiten, weil der Regierungsrath seine Competenz nicht überschritten habe, weil die Rechte der Kirche nicht beeinträchtigt seien, und weil die Lehren Zellers die Grundwahrheiten des Christenthums nicht gefährdeten. Nach langer, heißer Discussion ward dies mit 118 Stimmen gegen 23, die in irgend einer Weise den Petitionen Rechnung tragen wollten, beschlossen. Nun im Rücken gedeckt, schritt der Regierungsrath rasch gegen die Haupturheber der Agitation ein, wodurch diese in sich selbst zusammenfiel, während jene, vor die Gerichte gezogen, ihr Benehmen mit Gefangenschafts- und Einstellungsstrafen büßen mußten.

## III. Incidente der Sonderbundsbewegungen in den Jahren 1847 und 1848.

Die Stellung der Sonderbundskantone gegenüber der Eidgenossenschaft stieß wie anderswo, so auch im Kanton Bern

auf vereinzelte Sympathien, die entweder auf annähernden politischen Ansichten oder auf confessioneller Gemeinschaft beruhten. Diese Sympathien gaben sich, während und nach der Lösung der Frage durch die Tagsatzung, sowohl in Aeußerungen als in Handlungen kund, die aus staatsicherheitspolizeilichen Gründen ein Einschreiten der Regierung nöthig machten. So wurden einzelne Personen, gegen welche hinreichende Indicien vorlagen, in Untersuchung gezogen, andere, Schweizer oder Ausländer, von Polizei wegen aus dem Kanton verwiesen. Die Stadt Bern und der katholische Jura waren hiebei am meisten bethelligt. In der erstern bildete sich zum Schutze der Verfassung und Regierung eine Bürgerwehr, welche der fraglichen Agitation ein Ziel setzte. Im letztern hingegen kamen sie zum Durchbruche durch Aufstände und Desertionen unter dem Militär, gegen welche sofort das kriegsgerichtliche Verfahren eingeleitet werden mußte. Ueber die Resultate aller dieser Untersuchungen werden wohl die Militärdirektion und die Justizdirektion Bericht erstattet haben, weshalb sie hier übergangen werden. Die letzte war gegen Herrn Major Bernhard Maria Zierleber von Steinegg gerichtet, der in der Sonderbundsarmee aktiven Dienst genommen hatte, dann als Kriegsgefangener nach Bern gebracht, vom Obergeneral wieder frei gelassen, hingegen von der Regierung Berns wegen Verraths am Vaterlande dem ordentlichen Richter zur Bestrafung überwiesen worden war. Da er inzwischen den Kanton verlassen und sich in das Großherzogthum Baden begeben, so ward, gestützt auf den Cartelvertrag vom 3. August 1808 seine Auslieferung verlangt, worauf das badische Ministerium jedoch eine ablehnende Antwort ertheilte. Dies geschah am 17. Februar 1848, und noch ist das richterliche Urtheil nicht erfolgt.

